

TE Vwgh Erkenntnis 2021/6/24 Ro 2021/09/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2021

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

AVG §1
AVG §57
AVG §57 Abs1
AVG §57 Abs2
B-VG Art10 Abs1 Z12
B-VG Art130 Abs1 Z1
B-VG Art132 Abs1 Z1
B-VG Art139 Abs4
B-VG Art139 Abs6
B-VG Art140 Abs7
B-VG Art42a
B-VG Art94 Abs2
EpidemieG 1950 §7 Abs1a idF 2016/I/063
EpidemieG 1950 §7 Abs1a idF 2021/I/064
TuberkuloseG Abschn2 idF 2016/I/063
TuberkuloseG §17 idF 2020/I/104
VwGG §42 Abs2 Z1
VwGVG 2014 §27
VwGVG 2014 §28
VwGVG 2014 §28 Abs1
VwRallg
1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 57 heute
2. AVG § 57 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 10 heute
2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016
5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 42a heute
2. B-VG Art. 42a gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

1. B-VG Art. 94 heute
2. B-VG Art. 94 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

3. B-VG Art. 94 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
4. B-VG Art. 94 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
5. B-VG Art. 94 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2021/09/0013 E 01.09.2021

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel sowie die Hofräte Dr. Doblinger, Dr. Hofbauer, Mag. Feiel und die Hofrätin Mag. Schindler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Hotz, über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Baden gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 28. Jänner 2021, LVwG-AV-1358/001-2020, betreffend Absonderung nach dem Epidemiegesetz 1950 (mitbeteiligte Partei: A B in C), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Antrag der revisionswerbenden Partei auf Aufwandersatz wird abgewiesen.

Begründung

1

Mit Mandatsbescheid vom 26. Oktober 2020 ordnete die Bezirkshauptmannschaft Baden (vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde und nunmehr revisionswerbende Partei) unter Bezugnahme auf die §§ 1, 6, 7 und 43 Abs. 4 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), §§ 1, 2, 4 und 5 der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915, sowie § 57 Abs. 1 AVG gegenüber der Mitbeteiligten aufgrund deren hohen Infektionsrisikos (Hoch-Risiko-Exposition) mit der Lungenerkrankung COVID-19 (2019-nCoV, „neuartiges Corona-Virus“) deren Absonderung ab 26. Oktober 2020 an deren Wohnadresse bis zum Ablauf des 1. November 2020 an. Mit Mandatsbescheid vom 26. Oktober 2020 ordnete die Bezirkshauptmannschaft Baden (vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde und nunmehr revisionswerbende Partei) unter Bezugnahme auf die Paragraphen eins, 6, 7, und 43 Absatz 4, Epidemiegesetz 1950 (EpiG), Paragraphen eins, 2, 4, und 5 der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39 aus 1915, sowie Paragraph 57, Absatz eins, AVG gegenüber der Mitbeteiligten aufgrund deren hohen Infektionsrisikos (Hoch-Risiko-Exposition) mit der Lungenerkrankung COVID-19 (2019-nCoV, „neuartiges Corona-Virus“) deren Absonderung ab 26. Oktober 2020 an deren Wohnadresse bis zum Ablauf des 1. November 2020 an.

2

Der dagegen von der Mitbeteiligten erhobenen Vorstellung gab die revisionswerbende Partei mit Bescheid vom 27. Oktober 2020 nicht statt und bestätigte den angefochtenen Bescheid in vollem Umfang.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis behob das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich aufgrund der Beschwerde der Mitbeteiligten vom 18. November 2020 den angefochtenen Bescheid wegen sachlicher Unzuständigkeit der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof erklärte es für zulässig.

4

Rechtlich begründete das Landesverwaltungsgericht sein Erkenntnis zusammengefasst dahingehend, dass nach mittlerweile ständiger Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich nicht das Verwaltungsgericht,

sondern das Bezirksgericht zur Überprüfung der Zulässigkeit und der Dauer einer Absonderung nach § 7 EpiG sachlich zuständig sei. Diese Judikatur auch anderer Landesverwaltungsgerichte sei auch im gegenständlichen Fall einschlägig. Nach dem Gesetzeswortlaut und den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend § 7 Abs. 1 und 1a EpiG ergebe sich eine Zuständigkeit des Bezirksgerichts zur Überprüfung aller im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 stehenden Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden oder Maßnahmen in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Da nicht unterschieden werde, ob die freiheitsbeschränkende Maßnahme mit Mandatsbescheid gemäß § 57 AVG oder mit Bescheid nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 56 AVG erlassen werde, gehe der Rechtszug in beiden Fällen an das Bezirksgericht. Eine Aufteilung der Kompetenzen zwischen den - nach dem Willen des Gesetzgebers - zuständigen Bezirksgerichten und den Verwaltungsbehörden bzw. -gerichten in Fällen, die nicht unmittelbar mit einer aufrechten Freiheitsentziehung in Zusammenhang stünden oder nur die Dauer der Absonderungsmaßnahme beträfen, würde den Nachteil der Rechtsunsicherheit mit sich bringen, weil gegen einen Bescheid, mit dem die Absonderung angeordnet werde, in bestimmten Fällen sowohl ein Rechtsmittel an das örtlich zuständige Bezirksgericht als auch (im Fall einer Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid) an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. (im Fall der Beschwerde gegen einen Bescheid) an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden müsste. Ein derartiger Rechtszug widerspräche auch dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung. Ebenso ergebe sich aus den Gesetzesmaterialien (ErläutRV 1187 BlgNR 25. GP 16) die Zuständigkeit des Bezirksgerichts für die Überprüfung der Zulässigkeit (auch nach Ende der Maßnahme) und der Dauer von Absonderungen nach § 7 Abs. 1a EpiG. Diese Zuständigkeit betreffe auch gemäß § 57 AVG erlassene Mandatsbescheide, sodass - entgegen der Rechtsmittelbelehrung im Mandatsbescheid vom 26. Oktober 2020 - die belangte Behörde zur Erlassung des angefochtenen (Vorstellungs-)Bescheids sachlich nicht zuständig gewesen sei. Die Vorstellung gegen den freiheitsbeschränkenden Mandatsbescheid wäre vielmehr gemäß § 6 Abs. 1 AVG an das zuständige Bezirksgericht weiterzuleiten oder die Beschwerdeführerin an dieses zu verweisen gewesen. Da das Landesverwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG die Unzuständigkeit der belangten Behörde wahrzunehmen habe, sei deren Entscheidung zu beheben gewesen. Rechtlich begründete das Landesverwaltungsgericht sein Erkenntnis zusammengefasst dahingehend, dass nach mittlerweile ständiger Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich nicht das Verwaltungsgericht, sondern das Bezirksgericht zur Überprüfung der Zulässigkeit und der Dauer einer Absonderung nach Paragraph 7, EpiG sachlich zuständig sei. Diese Judikatur auch anderer Landesverwaltungsgerichte sei auch im gegenständlichen Fall einschlägig. Nach dem Gesetzeswortlaut und den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend Paragraph 7, Absatz eins, und 1a EpiG ergebe sich eine Zuständigkeit des Bezirksgerichts zur Überprüfung aller im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 stehenden Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden oder Maßnahmen in Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Da nicht unterschieden werde, ob die freiheitsbeschränkende Maßnahme mit Mandatsbescheid gemäß Paragraph 57, AVG oder mit Bescheid nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gemäß Paragraph 56, AVG erlassen werde, gehe der Rechtszug in beiden Fällen an das Bezirksgericht. Eine Aufteilung der Kompetenzen zwischen den - nach dem Willen des Gesetzgebers - zuständigen Bezirksgerichten und den Verwaltungsbehörden bzw. -gerichten in Fällen, die nicht unmittelbar mit einer aufrechten Freiheitsentziehung in Zusammenhang stünden oder nur die Dauer der Absonderungsmaßnahme beträfen, würde den Nachteil der Rechtsunsicherheit mit sich bringen, weil gegen einen Bescheid, mit dem die Absonderung angeordnet werde, in bestimmten Fällen sowohl ein Rechtsmittel an das örtlich zuständige Bezirksgericht als auch (im Fall einer Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid) an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. (im Fall der Beschwerde gegen einen Bescheid) an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden müsste. Ein derartiger Rechtszug widerspräche auch dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung. Ebenso ergebe sich aus den Gesetzesmaterialien (ErläutRV 1187 BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode 16) die Zuständigkeit des Bezirksgerichts für die Überprüfung der Zulässigkeit (auch nach Ende der Maßnahme) und der Dauer von Absonderungen nach Paragraph 7, Absatz eins a, EpiG. Diese Zuständigkeit betreffe auch gemäß Paragraph 57, AVG erlassene Mandatsbescheide, sodass - entgegen der Rechtsmittelbelehrung im Mandatsbescheid vom 26. Oktober 2020 - die belangte Behörde zur Erlassung des angefochtenen (Vorstellungs-)Bescheids sachlich nicht zuständig gewesen sei. Die Vorstellung gegen den freiheitsbeschränkenden Mandatsbescheid wäre vielmehr gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG an das zuständige Bezirksgericht weiterzuleiten oder die Beschwerdeführerin an dieses zu verweisen gewesen. Da das Landesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 27, VwGVG die Unzuständigkeit der belangten Behörde wahrzunehmen habe, sei deren Entscheidung zu beheben gewesen.

5

Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für zulässig, weil in Bezug auf die Zuständigkeit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliege zu der noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bestehe. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für zulässig, weil in Bezug auf die Zuständigkeit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG vorliege zu der noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bestehe.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Revision der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde. Eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet.

7

Die revisionswerbende Partei begründet die Revision im Wesentlichen damit, dass nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1a EpiG mit dieser Bestimmung kein Instanzenzug von der Gesundheitsbehörde zum (auf gleicher Ebene befindlichen) Bezirksgericht geschaffen werde. Es werde lediglich die Möglichkeit eines Antrags an das Gericht eingeräumt, jedoch nicht die eines Rechtsmittels an dieses. So deute das Fehlen von juristischem Fachvokabular wie „bekämpfen“, „Bescheid“ oder „Anfechtung“ darauf hin, dass der Gesetzgeber keine Rechtsmittelinstanz nach einer Verwaltungsbehörde habe implementieren wollen. Ferner würden weder eine Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels noch dessen Voraussetzungen genannt, was ebenfalls für eine zusätzliche Überprüfungsmöglichkeit der Maßnahme (und nicht des Bescheids) spreche. Neben diesen Gründen sei bei einer Auslegung, die davon ausgehe, dass ein Bezirksgericht Rechtsmittelinstanz einer Bezirksverwaltungsbehörde sei, die Verfassungsmäßigkeit aufgrund fehlender Gewaltentrennung in Frage zu stellen. Die revisionswerbende Partei begründet die Revision im Wesentlichen damit, dass nach dem Wortlaut des Paragraph 7, Absatz eins a, EpiG mit dieser Bestimmung kein Instanzenzug von der Gesundheitsbehörde zum (auf gleicher Ebene befindlichen) Bezirksgericht geschaffen werde. Es werde lediglich die Möglichkeit eines Antrags an das Gericht eingeräumt, jedoch nicht die eines Rechtsmittels an dieses. So deute das Fehlen von juristischem Fachvokabular wie „bekämpfen“, „Bescheid“ oder „Anfechtung“ darauf hin, dass der Gesetzgeber keine Rechtsmittelinstanz nach einer Verwaltungsbehörde habe implementieren wollen. Ferner würden weder eine Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels noch dessen Voraussetzungen genannt, was ebenfalls für eine zusätzliche Überprüfungsmöglichkeit der Maßnahme (und nicht des Bescheids) spreche. Neben diesen Gründen sei bei einer Auslegung, die davon ausgehe, dass ein Bezirksgericht Rechtsmittelinstanz einer Bezirksverwaltungsbehörde sei, die Verfassungsmäßigkeit aufgrund fehlender Gewaltentrennung in Frage zu stellen.

8

Das primäre Anliegen eines Vorstellungswerbers sei, mögliche formelle und materielle Mängel berichtigt zu wissen. Ein Mandatsbescheid zur Absonderung kranker, krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen werde in kürzester möglicher Zeit, ohne vorheriges Ermittlungsverfahren erlassen. Das bedinge eine gewisse Anzahl an nachträglich zu korrigierender Absonderungsbescheide, die nach Durchführung eines nach den Grundsätzen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes geführten ordentlichen Ermittlungsverfahrens ergingen. Dieses Ermittlungsverfahren sei demnach bei der Verwaltungsbehörde zu führen, die den Mandatsbescheid erlassen habe, gleichsam als zweistufiger Akt in einer Verfahrensstanz.

9

Die Vorschrift des § 7 Abs. 1a EpiG sei daher so zu interpretieren, dass eine zusätzliche Überprüfungsmöglichkeit für Personen geschaffen worden sei, die sich in ihrem Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt fühlten. Es bestehe aber auch die Möglichkeit einer sofortigen Korrektur des Absonderungszeitraums oder des Absonderungsorts, einer Änderung der Bewertung des Kontakts, welche die Art der Maßnahme bestimme, oder eine gänzliche Aufhebung des gesundheitsbehördlichen Bescheids im stellungsverfahren der Verwaltung. Die für den Normadressaten nachteilige Auslegung einer ausschließlichen Zuständigkeit (der Bezirksgerichte) laufe der Intention des Gesetzgebers zuwider, der einen besonderen - zusätzlichen - Rechtsschutz für Personen habe schaffen wollen, deren persönliche Freiheit durch einen Mandatsbescheid eingeschränkt werde. Keinesfalls habe der Gesetzgeber im Fall von Absonderungsbescheiden den Rechtszug an das Verwaltungsgericht durch einen solchen an das Bezirksgericht ersetzen wollen. Die Vorschrift des Paragraph 7, Absatz eins a, EpiG sei daher so zu interpretieren, dass eine zusätzliche Überprüfungsmöglichkeit für Personen geschaffen worden sei, die sich in ihrem Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt fühlten. Es bestehe aber auch die Möglichkeit einer sofortigen Korrektur des Absonderungszeitraums oder des Absonderungsorts, einer Änderung der Bewertung des Kontakts, welche die Art der Maßnahme bestimme, oder eine gänzliche Aufhebung des

gesundheitsbehördlichen Bescheids im Vorstellungsverfahren der Verwaltung. Die für den Normadressaten nachteilige Auslegung einer ausschließlichen Zuständigkeit (der Bezirksgerichte) laufe der Intention des Gesetzgebers zuwider, der einen besonderen - zusätzlichen - Rechtsschutz für Personen habe schaffen wollen, deren persönliche Freiheit durch einen Mandatsbescheid eingeschränkt werde. Keinesfalls habe der Gesetzgeber im Fall von Absonderungsbescheiden den Rechtszug an das Verwaltungsgericht durch einen solchen an das Bezirksgericht ersetzen wollen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

10

Die Revision ist aus den vom Verwaltungsgericht genannten Gründen, auf die sich auch die Revision stützt, zulässig. Sie ist auch begründet.

11

§ 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, lautet: Paragraph 57, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, lautet:

„§ 57. (1) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

(2) Gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist. (2) Gegen einen nach Absatz eins, erlassenen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

(3) Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen.“

12

§ 7 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, in der hier noch anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, lautet: Paragraph 7, Absatz eins a, Epidemiegesetz 1950 (EpiG), Bundesgesetzblatt Nr. 186 aus 1950,, in der hier noch anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2020,, lautet:

„(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.“ „(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Absatz eins, angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 17, des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.“

13

Der zweite Satz wurde in diese Bestimmung des § 7 Abs. 1a EpiG durch die Novelle BGBl. I Nr. 63/2016 eingefügt. Den

Materialien (ErläutRV 1187 25. GP 16) ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen: Der zweite Satz wurde in diese Bestimmung des Paragraph 7, Absatz eins a, EpiG durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 63 aus 2016, eingefügt. Den Materialien (ErläutRV 1187 25. Gesetzgebungsperiode 16) ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen: „Dem Vorbild des Tuberkulosegesetzes und aktuellen verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend soll auch im Epidemiegesetz das Rechtsschutzinstrumentarium für freiheitsbeschränkende Maßnahmen den menschenrechtlichen Standards entsprechend ausgestaltet werden. Daher steht kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen, denen gegenüber eine freiheitsbeschränkende Maßnahme (Absonderung in der Wohnung oder einer entsprechenden Krankenanstalt) verfügt wurde, die Möglichkeit einer Überprüfung dieser Maßnahme durch das Gericht zu. Die freiheitsbeschränkende Maßnahme kann dabei je nach Sachlage, insbesondere der Dringlichkeit der Maßnahme, entweder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (auch unter Assistenz der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, vgl. § 28a) oder durch Bescheid erfolgen.“ Dem Vorbild des Tuberkulosegesetzes und aktuellen verfassungsrechtlichen Vorgaben folgend soll auch im Epidemiegesetz das Rechtsschutzinstrumentarium für freiheitsbeschränkende Maßnahmen den menschenrechtlichen Standards entsprechend ausgestaltet werden. Daher steht kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen, denen gegenüber eine freiheitsbeschränkende Maßnahme (Absonderung in der Wohnung oder einer entsprechenden Krankenanstalt) verfügt wurde, die Möglichkeit einer Überprüfung dieser Maßnahme durch das Gericht zu. Die freiheitsbeschränkende Maßnahme kann dabei je nach Sachlage, insbesondere der Dringlichkeit der Maßnahme, entweder durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (auch unter Assistenz der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, vergleiche , Paragraph 28 a,) oder durch Bescheid erfolgen.

Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Eingriffs in die persönliche Freiheit ist auch hier, dass nach der Art der Erkrankung und dem bisherigen oder zu erwartenden Verhalten des Betroffenen substantiierte Anhaltspunkte für eine Fremdgefährdung durch eine übertragbare Krankheit bestehen. Bei Gefahr im Verzug ist eine umfassende medizinische Abklärung noch nicht erforderlich, allerdings eine hinreichende fachliche Abklärung, um im Rahmen einer Prognoseentscheidung beurteilen zu können, ob eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit besteht. Im Einzelfall können daher freiheitsbeschränkende Maßnahmen auch gegenüber einer bloß ansteckungsverdächtigen Person getroffen werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine Prognoseentscheidung im Hinblick auf Fremdgefährdung vorliegen.

Hinsichtlich des vorgesehenen gerichtlichen Überprüfungsverfahrens ist sinngemäß der Zweite Abschnitt des Tuberkulosegesetzes anwendbar.

Festgehalten sei, dass nach geltender Rechtslage gegen einen Absonderungsbescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Da die Bezirksverwaltungsbehörde als belangte Behörde ihren Bescheid vor dem Landesverwaltungsgericht zu verteidigen hat, und ihr zukünftig das Rekursrecht gegen eine gerichtliche Entscheidung, mit der eine Absonderung für nicht zulässig erklärt wird, zukommt, tritt insofern keine Mehrbelastung der Bezirksverwaltungsbehörden ein.“

14

Der 2. Abschnitt des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, idF BGBl. I Nr. 63/2016 (§ 17 idF BGBl. I Nr. 104/2020) lautet wie folgt: Der 2. Abschnitt des Tuberkulosegesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 127 aus 1968,, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 63 aus 2016, (Paragraph 17, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2020,) lautet wie folgt:

„2. Abschnitt

Maßnahmen zur Vermeidung einer schweren Gesundheitsgefährdung anderer Personen

Schutz der Persönlichkeitsrechte

§ 13. (1) Die Persönlichkeitsrechte an Tuberkulose erkrankter oder krankheitsverdächtiger Personen, die in einer Krankenanstalt angehalten werden, sind besonders zu schützen. Ihre Menschenwürde ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren. Paragraph 13, (1) Die Persönlichkeitsrechte an Tuberkulose erkrankter oder krankheitsverdächtiger Personen, die in einer Krankenanstalt angehalten werden, sind besonders zu schützen. Ihre Menschenwürde ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren.

(2) Beschränkungen von Persönlichkeitsrechten sind nur zulässig, soweit sie im Verfassungsrecht, in diesem

Bundesgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

Antrag

§ 14. (1) Verstößt eine an Tuberkulose im Sinn des § 1 Abs. 2 oder 3 erkrankte oder im Sinne des §1 Abs. 4 krankheitsverdächtige Person trotz einer Belehrung gemäß § 9 Abs. 1 Z 8 und 9 gegen die ihr obliegenden Pflichten und entsteht dadurch eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Krankenanstalt liegt, in der die Anhaltung durchgeführt werden soll, die Feststellung der Zulässigkeit der Anhaltung in einer zur Behandlung von Tuberkulose eingerichteten Krankenanstalt zu beantragen. Dem Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein fachärztliches Zeugnis zur Bescheinigung der Gesundheitsgefährdung anderer Personen beizulegen, in dem im Einzelnen die Gründe anzuführen sind, aus denen der Arzt die Voraussetzungen der Anhaltung für gegeben erachtet. Paragraph 14, (1) Verstößt eine an Tuberkulose im Sinn des Paragraph eins, Absatz 2, oder 3 erkrankte oder im Sinne des §1 Absatz 4, krankheitsverdächtige Person trotz einer Belehrung gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 8, und 9 gegen die ihr obliegenden Pflichten und entsteht dadurch eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Krankenanstalt liegt, in der die Anhaltung durchgeführt werden soll, die Feststellung der Zulässigkeit der Anhaltung in einer zur Behandlung von Tuberkulose eingerichteten Krankenanstalt zu beantragen. Dem Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein fachärztliches Zeugnis zur Bescheinigung der Gesundheitsgefährdung anderer Personen beizulegen, in dem im Einzelnen die Gründe anzuführen sind, aus denen der Arzt die Voraussetzungen der Anhaltung für gegeben erachtet.

(2) Wenn das Gericht die Anhaltung für zulässig erklärt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die anzuhaltende Person binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Beschlusses in eine zur Behandlung von Tuberkulose eingerichtete Krankenanstalt einzuweisen. Wenn und solange sich die anzuhaltende Person nach Zustellung des Gerichtsbeschlusses entsprechend den ihr obliegenden Verpflichtungen verhält, darf sie auf Grund des Gerichtsbeschlusses nicht in eine Krankenanstalt eingewiesen werden.

Gerichtliches Verfahren

§ 15. (1) Das Gericht hat auf Grund des Antrages möglichst binnen zwei Wochen im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden, ob die Anhaltung der Person in einer Krankenanstalt zulässig ist. Die Zulässigkeit der Anhaltung ist auszusprechen, wenn die in § 14 oder § 20 umschriebene Gesundheitsgefährdung anderer Personen gegeben ist und andere gelindere Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefährdung nicht ausreichen. Paragraph 15, (1) Das Gericht hat auf Grund des Antrages möglichst binnen zwei Wochen im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden, ob die Anhaltung der Person in einer Krankenanstalt zulässig ist. Die Zulässigkeit der Anhaltung ist auszusprechen, wenn die in Paragraph 14, oder Paragraph 20, umschriebene Gesundheitsgefährdung anderer Personen gegeben ist und andere gelindere Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefährdung nicht ausreichen.

(2) Das Gericht hat innerhalb der Frist des Abs. 1 eine mündliche Verhandlung abzuhalten, bei der die Person, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers, sowie der behandelnde Arzt persönlich anzuhören sind. Wenn eine Gesundheitsgefährdung des Richters und der anderen am Verfahren teilnehmenden Personen nicht ausgeschlossen werden kann, kann der Richter der Person die Teilnahme an der Verhandlung unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen ermöglichen. Leistet die Person einer Ladung nicht Folge, so kann sie vorgeführt werden. Sie ist über die Verfahrenshilfe sowie über die mögliche Beiziehung eines anwaltlichen Vertreters zu belehren. Auf Verlangen der Person oder ihres Vertreters hat das Gericht die Öffentlichkeit auszuschließen. (2) Das Gericht hat innerhalb der Frist des Absatz eins, eine mündliche Verhandlung abzuhalten, bei der die Person, erforderlichenfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers, sowie der behandelnde Arzt persönlich anzuhören sind. Wenn eine Gesundheitsgefährdung des Richters und der anderen am Verfahren teilnehmenden Personen nicht ausgeschlossen werden kann, kann der Richter der Person die Teilnahme an der Verhandlung unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen ermöglichen. Leistet die Person einer Ladung nicht Folge, so kann sie vorgeführt werden. Sie ist über die Verfahrenshilfe sowie über die mögliche Beiziehung eines anwaltlichen Vertreters zu belehren. Auf Verlangen der Person oder ihres Vertreters hat das Gericht die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Auf Verlangen der Person sowie, wenn das Gericht es für notwendig erachtet, von Amts wegen ist zusätzlich zur Einvernahme des behandelnden Arztes ein Sachverständiger beizuziehen. Im Falle einer Tuberkuloseerkrankung nach

§ 1 Abs. 3 ist zur Frage der Wahrscheinlichkeit einer Reaktivierung und der sich daraus ergebenden Fremdgefährdung jedenfalls ein Sachverständigengutachten einzuholen.(3) Auf Verlangen der Person sowie, wenn das Gericht es für notwendig erachtet, von Amts wegen ist zusätzlich zur Einvernahme des behandelnden Arztes ein Sachverständiger beizuziehen. Im Falle einer Tuberkuloseerkrankung nach Paragraph eins, Absatz 3, ist zur Frage der Wahrscheinlichkeit einer Reaktivierung und der sich daraus ergebenden Fremdgefährdung jedenfalls ein Sachverständigengutachten einzuholen.

(4) Am Schluss der mündlichen Verhandlung hat das Gericht über die Zulässigkeit der Anhaltung zu entscheiden sowie den Beschluss zu verkünden, zu begründen und der Person zu erläutern. Das Gericht hat den Beschluss innerhalb von sieben Tagen schriftlich auszufertigen.

(5) Sofern das Gericht in seinem Beschluss nichts anderes anordnet, ist die Anhaltung auf unbestimmte Dauer zulässig. Verständigungspflichten

§ 16. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Gericht insbesondere von der Durchführung der Einweisung und der Beendigung der Anhaltung (§ 17 Abs. 1) zu verständigen.Paragraph 16, (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das Gericht insbesondere von der Durchführung der Einweisung und der Beendigung der Anhaltung (Paragraph 17, Absatz eins,) zu verständigen.

(2) Der ärztliche Leiter der Krankenanstalt hat die Bezirksverwaltungsbehörde und das Gericht unverzüglich zu verständigen, wenn sich die Person in der Krankenanstalt eingefunden hat, wenn sie entlassen worden ist oder wenn sie die Krankenanstalt eigenmächtig verlassen hat.

Beendigung der Anhaltung

§ 17. (1) Ist auf Grund des Verhaltens der angehaltenen Person oder anderer Umstände zu erwarten, dass durch die Erkrankung keine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen mehr besteht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde sogleich die Anhaltung zu beenden.Paragraph 17, (1) Ist auf Grund des Verhaltens der angehaltenen Person oder anderer Umstände zu erwarten, dass durch die Erkrankung keine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen mehr besteht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde sogleich die Anhaltung zu beenden.

(2) Ist der ärztliche Leiter der Krankenanstalt der Ansicht, dass die angehaltene Person zu entlassen ist, hat er davon sogleich die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Vertritt die Bezirksverwaltungsbehörde entgegen dem ärztlichen Leiter die Ansicht, dass die Anhaltung nicht zu beenden ist, hat sie das Gericht zu befassen, das darüber zu entscheiden hat.

(3) Das Gericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab dem Datum des Beschlusses über die Zulässigerklärung einer Anhaltung oder der letzten Überprüfung über das weitere Vorliegen der Voraussetzungen zu entscheiden; sind die Voraussetzungen weggefallen, hat es die Unzulässigkeit der weiteren Anhaltung auszusprechen. Anlässlich der Überprüfung hat das Gericht jedenfalls eine Stellungnahme des ärztlichen Leiters einzuholen. Der Beschluss ist noch innerhalb der dreimonatigen Frist schriftlich auszufertigen.

(4) Die angehaltene Person kann jederzeit bei Gericht beantragen, die Unzulässigkeit der Anhaltung auszusprechen. Anträge auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer aufrechten Freiheitsbeschränkung können von einer angehaltenen Person, die nicht anwaltlich vertreten ist, nach vorheriger telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Gericht auch mit E-Mail an die vom Gericht bekanntgegebene E-Mail-Adresse eingebracht werden. Dem Antrag ist eine Abbildung eines Identitätsnachweises sowie des die Anhaltung aussprechenden Bescheides anzuschließen.

(5) Das Gericht hat über die Zulässigkeit der Anhaltung nach Abs. 2 bis 4 in mündlicher Verhandlung, im Fall des Abs. 2 und 4 innerhalb einer Woche ab Antragstellung, zu entscheiden. Die § 15 Abs. 2 bis 5 sind anzuwenden.(5) Das Gericht hat über die Zulässigkeit der Anhaltung nach Absatz 2, bis 4 in mündlicher Verhandlung, im Fall des Absatz 2, und 4 innerhalb einer Woche ab Antragstellung, zu entscheiden. Die Paragraph 15, Absatz 2, bis 5 sind anzuwenden.

(6) Anlässlich der Beendigung der Anhaltung nach Abs. 1 bis 4 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die angehaltene Person in einer ihr verständlichen Sprache über ihren gesundheitlichen Zustand und die zur Abwendung der von der Erkrankung ausgehenden ernstlichen und erheblichen Gefahr für die Gesundheit anderer Personen und die zu deren Abwendung notwendigen Maßnahmen aufzuklären und insbesondere darüber zu belehren, dass bei Verstoß gegen

die ihr auferlegten Verhaltenspflichten ein neuer Antrag auf Anhaltung gestellt werden kann.(6) Anlässlich der Beendigung der Anhaltung nach Absatz eins, bis 4 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die angehaltene Person in einer ihr verständlichen Sprache über ihren gesundheitlichen Zustand und die zur Abwendung der von der Erkrankung ausgehenden ernstlichen und erheblichen Gefahr für die Gesundheit anderer Personen und die zu deren Abwendung notwendigen Maßnahmen aufzuklären und insbesondere darüber zu belehren, dass bei Verstoß gegen die ihr auferlegten Verhaltenspflichten ein neuer Antrag auf Anhaltung gestellt werden kann.

Beschränkungen der Bewegungsfreiheit

§ 18. (1) Zur Sicherung des Zweckes der Anhaltung und Hintanhaltung der Gesundheitsgefährdung anderer Personen kann die angehaltene Person in der Krankenanstalt auf Anordnung des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt Beschränkungen in der Freiheit der Bewegung und des Verkehrs mit der Außenwelt unterworfen werden. Abgesehen vom persönlichen Verkehr darf die Kommunikation mit der Außenwelt nicht eingeschränkt werden.Paragraph 18, (1) Zur Sicherung des Zweckes der Anhaltung und Hintanhaltung der Gesundheitsgefährdung anderer Personen kann die angehaltene Person in der Krankenanstalt auf Anordnung des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt Beschränkungen in der Freiheit der Bewegung und des Verkehrs mit der Außenwelt unterworfen werden. Abgesehen vom persönlichen Verkehr darf die Kommunikation mit der Außenwelt nicht eingeschränkt werden.

(2) Im Allgemeinen darf die Bewegungsfreiheit der angehaltenen Person nur auf mehrere Räume oder auf bestimmte räumliche Bereiche beschränkt werden. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit auf einen Raum sind vom behandelnden Arzt jeweils besonders anzuordnen und in der Krankengeschichte unter Angabe des Grundes zu dokumentieren.

(3) Auf Verlangen der angehaltenen Person hat das nach § 14 Abs. 1 zuständige Gericht über die Zulässigkeit von Beschränkungen nach dieser Bestimmung nach Anhörung des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt in mündlicher Verhandlung innerhalb einer Woche zu entscheiden. Die § 15 Abs. 2 bis 5 sind anzuwenden.(3) Auf Verlangen der angehaltenen Person hat das nach Paragraph 14, Absatz eins, zuständige Gericht über die Zulässigkeit von Beschränkungen nach dieser Bestimmung nach Anhörung des ärztlichen Leiters der Krankenanstalt in mündlicher Verhandlung innerhalb einer Woche zu entscheiden. Die Paragraph 15, Absatz 2, bis 5 sind anzuwenden.

(4) Der ärztliche Leiter der Krankenanstalt und die Bezirksverwaltungsbehörde haben sicherzustellen, dass die Persönlichkeitsrechte der angehaltenen Person in einem möglichst geringen Ausmaß beschränkt werden und diese über das Stadium der Erkrankung sowie über ihre Rechte in einer ihr verständlichen Sprache aufgeklärt wird.

Rechtsmittel

§ 19. (1) Gegen einen Beschluss, mit dem eine Anhaltung oder eine Beschränkung nach § 18 für zulässig erklärt wird, kann die angehaltene Person innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung Rekurs erheben.Paragraph 19, (1) Gegen einen Beschluss, mit dem eine Anhaltung oder eine Beschränkung nach Paragraph 18, für zulässig erklärt wird, kann die angehaltene Person innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung Rekurs erheben.

(2) Gegen einen Beschluss, mit dem eine Anhaltung für unzulässig erklärt wird, kann die Bezirksverwaltungsbehörde, gegen einen Beschluss, mit dem eine Beschränkung nach § 18 für unzulässig erklärt wird, kann der ärztliche Leiter der Krankenanstalt innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung Rekurs erheben. Erklärt das Gericht die Anhaltung oder Beschränkung für unzulässig, so ist die Anhaltung sogleich zu beenden oder die Beschränkung aufzuheben, es sei denn, dass die Bezirksverwaltungsbehörde oder der ärztliche Leiter der Krankenanstalt unmittelbar nach der Verkündung erklärt, Rekurs zu erheben, und das Gericht diesem Rekurs sogleich aufschiebende Wirkung zuerkennt. Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung lässt das Rekursrecht unberührt. Gegen die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung kann kein Rekurs erhoben werden.(2) Gegen einen Beschluss, mit dem eine Anhaltung für unzulässig erklärt wird, kann die Bezirksverwaltungsbehörde, gegen einen Beschluss, mit dem eine Beschränkung nach Paragraph 18, für unzulässig erklärt wird, kann der ärztliche Leiter der Krankenanstalt innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung Rekurs erheben. Erklärt das Gericht die Anhaltung oder Beschränkung für unzulässig, so ist die Anhaltung sogleich zu beenden oder die Beschränkung aufzuheben, es sei denn, dass die Bezirksverwaltungsbehörde oder der ärztliche Leiter der Krankenanstalt unmittelbar nach der Verkündung erklärt, Rekurs zu erheben, und das Gericht diesem Rekurs sogleich aufschiebende Wirkung zuerkennt. Die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung lässt das Rekursrecht unberührt. Gegen die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung kann kein Rekurs erhoben werden.

(3) Im Fall einer nach Abs. 2 zuerkannten aufschiebenden Wirkung hat das Gericht erster Instanz unmittelbar nach Einlangen des Rekurses zu prüfen, ob diesem weiterhin aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung kann kein Rekurs erhoben werden. (3) Im Fall einer nach Absatz 2, zuerkannten aufschiebenden Wirkung hat das Gericht erster Instanz unmittelbar nach Einlangen des Rekurses zu prüfen, ob diesem weiterhin aufschiebende Wirkung zukommt. Gegen die Verweigerung der aufschiebenden Wirkung kann kein Rekurs erhoben werden.

(4) Das Recht zur Rekursbeantwortung kommt nur der angehaltenen Person zu. Die Rekursbeantwortung ist innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung des Rechtsmittels einzubringen.

(5) Das Gericht zweiter Instanz hat, sofern die Anhaltung noch andauert, innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Akten zu entscheiden.

Soforteinweisung

§ 20. (1) Entsteht durch das Verhalten einer an Tuberkulose im Sinn des § 1 Abs. 2 oder 3 erkrankten oder im Sinne des § 1 Abs. 4 krankheitsverdächtigen und gemäß § 9 Abs. 1 Z 8 und 9 belehrten Person eine unmittelbare und akute Gefahr, dass sie eine andere Person ansteckt, und kann diese Gefahr nicht durch gelindere Maßnahmen hintangehalten werden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Person sogleich in eine zur Behandlung von Tuberkulose eingerichtete Krankenanstalt zum Zweck der Anhaltung einzuweisen. Paragraph 20, (1) Entsteht durch das Verhalten einer an Tuberkulose im Sinn des Paragraph eins, Absatz 2, oder 3 erkrankten oder im Sinne des Paragraph eins, Absatz 4, krankheitsverdächtigen und gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 8, und 9 belehrten Person eine unmittelbare und akute Gefahr, dass sie eine andere Person ansteckt, und kann diese Gefahr nicht durch gelindere Maßnahmen hintangehalten werden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Person sogleich in eine zur Behandlung von Tuberkulose eingerichtete Krankenanstalt zum Zweck der Anhaltung einzuweisen.

(2) Im Fall der Soforteinweisung gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts mit folgenden Besonderheiten:

1.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unverzüglich die Feststellung der Zulässigkeit der Anhaltung beim zuständigen Bezirksgericht (§ 14 Abs. 1) zu beantragen. Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag nicht innerhalb von drei Tagen ab der Einweisung (Abs. 1), so hat sie die angehaltene Person sofort zu entlassen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unverzüglich die Feststellung der Zulässigkeit der Anhaltung beim zuständigen Bezirksgericht (Paragraph 14, Absatz eins,) zu beantragen. Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag nicht innerhalb von drei Tagen ab der Einweisung (Absatz eins,), so hat sie die angehaltene Person sofort zu entlassen.

2.

Das Gericht hat innerhalb von einer Woche ab der Einweisung durch die Bezirksverwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Anhaltung zu entscheiden.

3.

Ist eine abschließende Entscheidung innerhalb einer Woche nicht möglich, so hat das Gericht nach Anhörung der angehaltenen Person vorläufig über die Zulässigkeit der Anhaltung zu entscheiden. Dieser Beschluss ist der angehaltenen Person und der Bezirksverwaltungsbehörde sofort mündlich zu verkünden. Gelangt das Gericht nach der Anhörung zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Anhaltung vorliegen, so hat es diese vorläufig bis zur abschließenden Entscheidung für zulässig zu erklären und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, die innerhalb von 14 Tagen nach der Verkündung der vorläufigen Entscheidung stattzufinden hat. Diese Entscheidung kann nicht selbständig angefochten werden.

4.

Erklärt das Gericht bereits nach der Anhörung die Anhaltung für unzulässig, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Rekurs innerhalb von drei Tagen auszuführen.“

15

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 2021, G 380/2020-17, u.a., wurde § 7 Abs. 1a zweiter Satz EpiG (in der seit seiner Einfügung durch die Novelle BGBl. I Nr. 63/2016 unveränderten Fassung) als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof sprach ferner aus, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten und die aufgehobene Bestimmung in einer beim Verfassungsgerichtshof anhängigen - näher bezeichneten - Rechtssache nicht mehr anzuwenden ist. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom

10. März 2021, G 380/2020-17, u.a., wurde Paragraph 7, Absatz eins a, zweiter Satz EpiG (in der seit seiner Einfügung durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 63 aus 2016, unveränderten Fassung) als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof sprach ferner aus, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten und die aufgehobene Bestimmung in einer beim Verfassungsgerichtshof anhängigen - näher bezeichneten - Rechtssache nicht mehr anzuwenden ist.

16

Der Verfassungsgerichtshof begründete die Aufhebung im Wesentlichen damit, dass schon angesichts des pauschalen Verweises in § 7 Abs. 1a zweiter Satz EpiG auf den zweiten Abschnitt des Tuberkulosegesetzes nicht mit der für die Festlegung von Behördenzuständigkeiten erforderlichen Deutlichkeit zu erkennen sei, worin der Prüfungsgegenstand des Bezirksgerichts - und damit dessen Zuständigkeitsumfang - genau liegen solle, insbesondere, ob sich die Prüfung des Bezirksgerichts auch auf einen allfälligen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde oder lediglich auf die nachfolgende Anhaltung zu beziehen habe und gegebenenfalls in welchem Verhältnis die Kognitionsbefugnis des Bezirksgerichts zu einer allenfalls verbleibenden Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte stehe. Aus diesen Gründen widerspreche § 7 Abs. 1a zweiter Satz EpiG dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 (iVm Art. 83 Abs. 2) B-VG (VfGH 10.3.2021, G 380/2020, u.a., Rn. 56 ff). Der Verfassungsgerichtshof begründete die Aufhebung im Wesentlichen damit, dass schon angesichts des pauschalen Verweises in Paragraph 7, Absatz eins a, zweiter Satz EpiG auf den zweiten Abschnitt des Tuberkulosegesetzes nicht mit der für die Festlegung von Behördenzuständigkeiten erforderlichen Deutlichkeit zu erkennen sei, worin der Prüfungsgegenstand des Bezirksgerichts - und damit dessen Zuständigkeitsumfang - genau liegen solle, insbesondere, ob sich die Prüfung des Bezirksgerichts auch auf einen allfälligen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde oder lediglich auf die nachfolgende Anhaltung zu beziehen habe und gegebenenfalls in welchem Verhältnis die Kognitionsbefugnis des Bezirksgerichts zu einer allenfalls verbleibenden Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte stehe. Aus diesen Gründen widerspreche Paragraph 7, Absatz eins a, zweiter Satz EpiG dem Bestimmtheitsgebot des Artikel 18, in Verbindung mit , Artikel 83, Absatz 2,) B-VG (VfGH 10.3.2021, G 380 aus 2020,, u.a., Rn. 56 ff).

17

Die mit diesem Erkenntnis ausgesprochene Aufhebung des § 7 Abs. 1a zweiter Satz EpiG wurde durch den Bundeskanzler mit BGBl. I Nr. 64/2021 am 8. April 2021 kundgemacht. Die mit diesem Erkenntnis ausgesprochene Aufhebung des Paragraph 7, Absatz eins a, zweiter Satz EpiG wurde durch den Bundeskanzler mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 64 aus 2021, am 8. April 2021 kundgemacht.

18

Zunächst ist zu der vom Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses anzuwendenden Fassung von § 7 Abs. 1a EpiG auszuführen: Zunächst ist zu der vom Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses anzuwendenden Fassung von Paragraph 7, Absatz eins a, EpiG auszuführen:

19

Aus Art. 140 Abs. 7 B-VG ergibt sich, dass der Verfassungsgerichtshof aussprechen kann, dass eine von ihm aufgehobene Norm - über den Anlassfall im engeren Sinn hinausgehend - auch auf frühere Sachverhalte nicht mehr anzuwenden ist. Der Verfassungsgerichtshof kann also der Aufhebung Rückwirkung beilegen. Wird ein derartiger Ausspruch vom Verfassungsgerichtshof aber nicht getroffen, und handelt es sich nicht um einen (Quasi-)Anlassfall, ist die aufgehobene Norm auf vor der Aufhebung verwirklichte Sachverhalte weiterhin anzuwenden. Diese bleibt also zur Gänze anwendbar und wird vielmehr „verfassungsrechtlich unangreifbar“ also „immunisiert“. Die Einleitung eines weiteren Verwaltungs- oder Gesetzesprüfungsverfahrens und eine - neuerliche - Aufhebung etwa aufgrund anderer Bedenken kommt nicht in Betracht (vgl. VfGH 1.3.2017, Ro 2015/03/0022, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes; siehe auch VfGH 29.11.2005, 2004/12/0130). Aus Artikel 140, Absatz 7, B-VG ergibt sich, dass der Verfassungsgerichtshof aussprechen kann, dass eine von ihm aufgehobene Norm - über den Anlassfall im engeren Sinn hinausgehend - auch auf frühere Sachverhalte nicht mehr anzuwenden ist. Der Verfassungsgerichtshof kann also der Aufhebung Rückwirkung beilegen. Wird ein derartiger Ausspruch vom Verfassungsgerichtshof aber nicht getroffen, und handelt es sich nicht um einen (Quasi-)Anlassfall, ist die aufgehobene Norm auf vor der Aufhebung verwirklichte Sachverhalte weiterhin anzuwenden. Diese bleibt also zur Gänze anwendbar und wird vielmehr „verfassungsrechtlich unangreifbar“ also „immunisiert“. Die Einleitung eines weiteren Verwaltungs- oder Gesetzesprüfungsverfahrens und eine - neuerliche - Aufhebung etwa aufgrund anderer Bedenken kommt nicht in Betracht vergleiche , VfGH 1.3.2017, Ro 2015/03/0022, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des

Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes; siehe auch VwGH 29.11.2005, 2004/12/0130).

20

Im genannten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof eine Rückwirkung der von ihm ausgesprochenen Aufhebung des § 7 Abs. 1a zweiter Satz EpiG nicht angeordnet. Für die gegenständliche Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich durch den Verwaltungsgerichtshof ist daher weiterhin die - unbereinigte - Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung maßgeblich (siehe dazu etwa VwGH 6.11.2019, Ra 2018/12/0021; 21.4.2015, Ra 2014/09/0040). Im genannten Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof eine Rückwirkung der von ihm ausgesprochenen Aufhebung des Paragraph 7, Absatz eins a, zweiter Satz EpiG nicht angeordnet. Für die gegenständliche Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich durch den Verwaltungsgerichtshof ist daher weiterhin die - unbereinigte - Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung maßgeblich (siehe dazu etwa VwGH 6.11.2019, Ra 2018/12/0021; 21.4.2015, Ra 2014/09/0040).

21

Gleichfalls gilt für das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten:

22

Das Verwaltungsgericht hat grundsätzlich in der Sache zu entscheiden; es hat dabei seine Entscheidungen an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebenden Sach- und Rechtslage auszurichten (VwGH 17.3.2021, Ra 2021/03/0035, mwN).

23

Im Fall von Mandatsbescheiden nach § 57 Abs. 1 AVG, gegen die gemäß § 57 Abs. 2 AVG das remonstrative Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden kann, ist eine unmittelbare Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht nicht zulässig, sondern es muss zunächst Vorstellung erhoben werden. Erst gegen den aufgrund der Vorstellung im ordentlichen Verfahren ergangenen Bescheid ist die Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (VwGH 10.10.2016, Ra 2016/04/0100; 23.10.2015, Ra 2015/02/0029, VwSlg. 19226 A/2015). Im Fall von Mandatsbescheiden nach Paragraph 57, Absatz eins, AVG, gegen die gemäß Paragraph 57, Absatz 2, AVG das remonstrative Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden kann, ist eine unmittelbare Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht nicht zulässig, sondern es muss zunächst Vorstellung erhoben werden. Erst gegen den aufgrund der Vorstellung im ordentlichen Verfahren ergangenen Bescheid ist die Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (VwGH 10.10.2016, Ra 2016/04/0100; 23.10.2015, Ra 2015/02/0029, VwSlg. 19226 A/2015).

24

Nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen sind jedoch Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes gehören (Art. 130 Abs. 5 B-VG). Nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen sind jedoch Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes gehören (Artikel 130, Absatz 5, B-VG).

25

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat die ersatzlose Aufhebung des (Vorstellungs-)Bescheids der revisionswerbenden Partei nun damit begründet, dass gegen den Mandatsbescheid eine Vorstellung nicht zulässig gewesen wäre, weil sowohl gegen einen Mandatsbescheid wie auch gegen einen unmittelbar nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erlassenen Bescheid nach § 7 Abs. 1a zweiter Satz EpiG ausschließlich eine Anrufung des Bezirksgerichts zulässig gewesen wäre. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat die ersatzlose Aufhebung des (Vorstellungs-)Bescheids der revisionswerbenden Partei nun damit begründet, dass gegen den Mandatsbescheid eine Vorstellung nicht zulässig gewesen wäre, weil sowohl gegen einen Mandatsbescheid wie auch gegen einen unmittelbar nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens erlassenen Bescheid nach Paragraph 7, Absatz eins a, zweiter Satz EpiG ausschließlich eine Anrufung des Bezirksgerichts zulässig gewesen wäre.

26

Diese Argumentation übersieht jedoch das Folgende:

27

Zwar hat ein Verwaltungsgericht gemäß § 27 VwGVG eine Unzuständigkeit der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vorrangig aufzugreifen, auch wenn diese in der Beschwerde nicht releviert worden sein sollte, und den bekämpften Bescheid in diesem Fall ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH 29.1.2020, Ra 2018/08/0234). Das Verwaltungsgericht hat jedoch nur dann die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen ist (§ 28 Abs. 1 VwGVG). Mit anderen Worten: Auch das Aufgreifen der Rechtswidrigkeit der Unzuständigkeit der Behörde durch das Verwaltungsgericht setzt ein zulässiges Rechtsmittel an dieses voraus (in diesem Sinn auch OGH 19.12.2012, 3 Ob 204/12i; 29.11.2007, 1 Ob 231/07p; jeweils zum Aufgreifen einer allfälligen Nichtigkeit).Zwar hat ein Verwaltungsgericht gemäß Paragraph 27, VwGVG eine Unzuständigkeit der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vorrangig aufzugreifen, auch wenn diese in der Beschwerde nicht releviert worden sein sollte, und den bekämpften Bescheid in diesem Fall ersatzlos zu beheben vergleiche , VwGH 29.1.2020, Ra 2018/08/0234). Das Verwaltungsgericht hat jedoch nur dann die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen ist (Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG). Mit anderen Worten: Auch das Aufgreifen der Rechtswidrigkeit der Unzuständigkeit der Behörde durch das Verwaltungsgericht setzt ein zulässiges Rechtsmittel an dieses voraus (in diesem Sinn auch OGH 19.12.2012, 3 Ob 204/12i; 29.11.2007, 1 Ob 231/07p; jeweils zum Aufgreifen einer allfälligen Nichtigkeit).

28

Wurde nun aber - wie das Landesverwaltungsgericht argumentiert - das Rechtsmittelverfahren gegen einen Absonderungsbescheid durch die Bestimmung des § 7 Abs. 1a zweiter Satz EpiG ausschließlich den ordentlichen Gerichten zugeordnet und ein solches vor den Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten damit ausgeschlossen, wäre es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt gewesen, über die Beschwerde der Mitbeteiligten inhaltlich zu entscheiden. Die Aufhebung des angefochtenen Bescheids wegen Unzuständigkeit der Behörde durch das Verwaltungsgericht wäre in diesem Fall schon deshalb rechtswidrig.Wurde nun aber - wie das Landesverwaltungsgericht argumentiert - das Rechtsmittelverfahren gegen einen Absonderungsbescheid durch die Bestimmung des Paragraph 7, Absatz eins a, zweiter Satz EpiG ausschließlich den ordentlichen Gerichten zugeordnet und ein solches vor den Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten damit ausgeschlossen, wäre es dem Landesverwaltungsgericht verwehrt gewesen, über die Beschwerde der Mitbeteiligten inhaltlich zu entscheiden. Die Aufhebung des angefochtenen Bescheids wegen Unzuständigkeit der Behörde durch das Verwaltungsgericht wäre in diesem Fall schon deshalb rechtswidrig.

29

In der Sache selbst ist im vorliegenden Fall überdies zu beachten:

30

Wie oben ausgeführt erkennen nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (grundsätzlich) Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG kann durch Bundes- oder Landesgesetz in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, dürfen solche Bundesgesetze nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.Wie oben ausgeführt erkennen nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG (grundsätzlich) Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 94, Absatz 2, B-VG kann durch Bundes- oder Landesgesetz in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, dürfen solche Bundesgesetze nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden.

31

Bei dem unter den Kompetenztatbestand des Gesundheitswesens nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG fallenden Epidemierecht handelt es sich um eine solche Angelegenheit. Die Novelle BGBl. I Nr. 63/2016 wurde ohne Einholung der Zustimmung der Länder in einem Verfahren nach Art. 42a B-VG beschlossen und kundgemacht.Bei dem unter den Kompetenztatbestand des Gesundheitswesens nach Artikel 10, Absatz eins, Ziffer 12, B-VG fallenden Epidemierecht handelt es sich um eine solche Angelegenheit. Die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 63 aus 2016, wurde ohne Einholung der Zustimmung der Länder in einem Verfahren nach Artikel 42 a, B-VG beschlossen und kundgemacht.

32

Wiewohl nun zwar auch Gründe für die - von den Verwaltungsgerichten vertretene - Ansicht sprechen mögen, dass § 7 Abs. 1a zweiter Satz EpiG als Rechtsmittelzug zu den ordentlichen Gerichten verstanden werden könnte (siehe dazu auch P. Bußjäger/M. Eller, ZVG 2021, 8; aA Mocrejs-Weinhappel, iFamZ 2020, 84), ist ein Gesetz im Zweifel so auszulegen, dass sein Inhalt verfassungskonform bleibt (VwGH 26.5.1998, 96/07/0233; vgl. auch VwGH 18.6.2020, Ro 2020/01/0006; 26.4.2006, 2005/12/0251). Wiewohl nun zwar auch Gründe für die - von den Verwaltungsgerichten vertretene - Ansicht sprechen mögen, dass Paragraph 7, Absatz eins a, zweiter Satz EpiG als Rechtsmittelzug zu den ordentlichen Gerichten verstanden werden könnte (siehe dazu auch P. Bußjäger/M. Eller, ZVG 2021, 8; aA Mocrejs-Weinhappel, iFamZ 2020, 84), ist ein Gesetz im Zweifel so auszulegen, dass sein Inhalt verfassungskonform bleibt (VwGH 26.5.1998, 96/07/0233; vergleiche , auch VwGH 18.6.2020, Ro 2020/01/0006; 26.4.2006, 2005/12/0251).

33

Im vorliegenden Fall unterblieb bei Schaffung der in Rede stehenden Bestimmung im Gesetzwerdungsprozess die Einholung der Zustimmung der Länder, obwohl bereits im Begutachtungsverfahren nicht nur darauf hingewiesen worden war, dass bei Einrichtung eines echten Instanzenzugs von Verwaltungsbehörden zu den ordentlichen Gerichten nach Art. 94 Abs. 2 B-VG im vorliegenden Fall die Zustimmung der Länder erforderlich wäre, sondern auch die in diesem Fall allenfalls problematische Konkurrenz der nach § 57 AVG vorgesehenen Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid mit einem Rechtsmittelverfahren vor den ordentlichen Gerichten thematisiert worden war (siehe Kopetzki, 15/SN-194/ME 25.GP). Dies spricht gegen die Ansicht, dass mit der in Rede stehenden Bestimmung ein Rechtsmittelzug zu den ordentlichen Gerichten geschaffen werden sollte. Im vorliegenden Fall unterblieb bei Schaffung der in Rede stehenden Bestimmung im Gesetzwerdungsprozess die Einholung der Zustimmung der Länder, obwohl bereits im Begutachtungsverfahren nicht nur darauf hingewiesen worden war, dass bei Einrichtung eines echten Instanzenzugs von Verwaltungsbehörden zu den ordentlichen Gerichten nach Artikel 94, Absatz 2, B-VG im vorliegenden Fall die Zustimmung der Länder erforderlich wäre, sondern auch die in diesem Fall allenfalls problematische Konkurrenz der nach Paragraph 57, AVG vorgesehenen Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid mit einem Rechtsmittelverfahren vor den ordentlichen Gerichten thematisiert worden war (siehe Kopetzki, 15/SN-194/ME 25. Gesetzgebungsperiode Dies spricht gegen die Ansicht, dass mit der in Rede stehenden Bestimmung ein Rechtsmittelzug zu den ordentlichen Gerichten geschaffen werden sollte.

34

Ferner wurde durch den Gesetzgeber in diesem Zusammenhang weder die Erhebung einer Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid noch die Erhebung einer Beschwerde an die Verwaltungsgerichte ausdrücklich ausgeschlossen. § 7 Abs. 1a zweiter Satz EpiG räumte lediglich ein Antragsrecht auf Überprüfung ein; weder Rechtsmittelart noch -frist wurden normiert. Auch im zweiten Abschnitt des Tuberkulosegesetzes, auf den in dieser Bestimmung verwiesen wird, wird kein an die ordentlichen Gerichte zu erhebendes Rechtsmittel gegen Verwaltungsbescheide normiert. Ferner wurde durch den Gesetzgeber in diesem Zusammenhang weder die Erhebung einer Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid noch die Erhebung einer Beschwerde an die Verwaltungsgerichte ausdrücklich ausgeschlossen. Paragraph 7, Absatz eins a, zweiter Satz EpiG räumte lediglich ein Antragsrecht auf Überprüfung ein; weder Rechtsmittelart noch -frist wurden normiert. Auch im zweiten Abschnitt des Tuberkulosegesetzes, auf den in dieser Bestimmung verwiesen wird, wird kein an die ordentlichen Gerichte zu erhebendes Rechtsmittel gegen Verwaltungsbescheide normiert.

35

Die Bundesregierung ging in ihrer im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 380/2020, u.a., erstatteten Äußerung davon aus, dass mit dieser Bestimmung gerade kein Instanzenzug zu den Bezirksgerichten eingerichtet werden sollte (siehe die Darstellung in VfGH 10.3.2021, G 380/2020, u.a., Rn. 18). Der Verfassungsgerichtshof ließ in dem genannten Erkenntnis offen, ob sich die Prüfung des Bezirksgerichts auf einen allfälligen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde oder lediglich auf eine nachfolgende Anhaltung zu beziehen hätte und schloss auch die Möglichkeit einer allenfalls verbleibenden Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte nicht aus (VfGH 10.3.2021, G 380/2020, u.a., Rn. 57). Die Bundesregierung ging in ihrer im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof G 380 aus 2020,, u.a., erstatteten Äußerung davon aus, dass mit dieser Bestimmung gerade kein Instanzenzug zu den Bezirksgerichten eingerichtet werden sollte (siehe die Darstellung in VfGH 10.3.2021, G 380 aus 2020,, u.a., Rn. 18). Der Verfassungsgerichtshof ließ in dem genannten Erkenntnis offen, ob sich die Prüfung des Bezirksgerichts auf einen allfälligen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde oder lediglich auf eine nachfolgende Anhaltung zu beziehen hätte und schloss auch die Möglichkeit einer allenfalls verbleibenden Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte nicht aus

(VfGH 10.3.2021, G 380 aus 2020,, u.a., Rn. 57).

36

Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich im vorliegenden Fall aus den dargelegten Erwägungen sowie im Hinblick darauf, dass im Zweifel die zum Zeitpunkt der Novellierung bereits bestehende Möglichkeit des Rechtsschutzes im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren - entgegen den auch anders lesbaren Ausführungen in den Materialien - nicht gänzlich ausgeschlossen werden sollte, der in der Revision vertretenen Ansicht an.

37

Demnach wurde der Mitbeteiligten durch die ihr durch § 7 Abs. 1a zweiter Satz EpiG eröffnete Möglichkeit, einen Antrag an das Bezirksgericht auf Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung zu stellen, das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gegen den die Absonderung anordnenden Bescheid nicht ausgeschlossen. In diesem Fall bedurfte es - nach der oben dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - vor einer Anrufung des Verwaltungsgerichts der Erhebung einer Vorstellung gegen den Mandatsbescheid. Demnach wurde der Mitbeteiligten durch die ihr durch Paragraph 7, Absatz eins a, zweiter Satz EpiG eröffnete Möglichkeit, einen Antrag an das Bezirksgericht auf Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung zu stellen, das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gegen den die Absonderung anordnenden Bescheid nicht ausgeschlossen. In diesem Fall bedurfte es - nach der oben dargelegten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - vor einer Anrufung des Verwaltungsgerichts der Erhebung einer Vorstellung gegen den Mandatsbescheid.

38

Indem das Verwaltungsgericht dies verkannte und den angefochtenen Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde behob, belastete es sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, weshalb dieses gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war. Indem das Verwaltungsgericht dies verkannte und den angefochtenen Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde behob, belastete es sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit, weshalb dieses gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war.

39

Die Abweisung des Antrags der revisionswerbenden Partei auf Aufwandersatz für die Amtsrevision nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG beruht auf § 47 Abs. 4 VwGG. Die Abweisung des Antrags der revisionswerbenden Partei auf Aufwandersatz für die Amtsrevision nach Artikel 133, Absatz 6, Ziffer 2, B-VG beruht auf Paragraph 47, Absatz 4, VwGG.

Wien, am 24. Juni 2021

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Allgemein authentische Interpretation VwRallg3/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen VwRallg3/3 Besondere Rechtsgebiete Instanzenzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021090004.J01

Im RIS seit

15.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at